

An die
Fürstliche Regierung
Ministerium Präsidiales und Finanzen
Peter Kaiser Platz 1
9490 Vaduz

Eschen, 18. Februar 2015
dt

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend das Gesetz über die Stabsstelle
Financial Intelligence Unit (FIUG)**

Sehr geehrter Herr Regierungschef,
sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Offenbar sind wesentliche Änderungen beim FIUG geplant bzw. befinden sich derzeit in Vernehmlassung. Gerne möchten wir die beabsichtigten Änderungen wie folgt kommentieren:

Geplant ist, dass in Zukunft alle wesentlichen Treuhand- oder Bankdaten von der FIU abgefragt und mit dem Ausland ausgetauscht werden dürften, ohne dass der Rechtsschutz des Rechtshilfegesetzes zur Anwendung kommt und ohne dass die Betroffenen davon erfahren werden. Damit können sich diese aber auch nicht (nicht einmal im Nachhinein) dagegen zur Wehr setzen, dies auch, weil die Daten und Informationen dann bereits Liechtenstein verlassen haben.

Folgende zentrale Punkte erscheinen uns nicht ausgewogen, schädlich in der Aussenwirkung und äusserst problematisch für einen Rechtsstaat zu sein:

1. Alle Sorgfaltspflichtigen haben der FIU alle unter die Dokumentationspflicht des SPG fallenden Akten (dies ist praktisch der gesamte Akt) auf Anfrage herauszugeben und "Auskünfte zu erteilen", wann immer die FIU glaubt, solche Auskünfte zu "Analysezwecken" oder sonst für ihre Aufgaben zu benötigen. Es ist nicht vorgesehen, dass Kopien der Akten zurückgegeben oder vernichtet werden müssen, sondern verbleiben offenbar für immer bei der FIU bzw. werden nach einer bestimmten Zeit archiviert.
2. Die FIU darf diese einverlangten Informationen mit allen inländischen und ausländischen Behörden austauschen, sofern die FIU selbst das nach den neuen, sehr offen formulierten Voraussetzungen für zulässig hält (Art. 7 FIUGneu). Dabei muss dies dem Informationsinhaber nicht besonders begründet werden, denn über die Weitergabe von Informationen wird der Betroffene weder in Kenntnis gesetzt, noch gibt es eine

Rechtsmittelmöglichkeit dagegen, so dass auch eine Verletzung der entsprechenden Bestimmung durch die FIU sanktionslos bleiben würde.

3. Alle Sorgfaltspflichtigen müssen zukünftig für vier Wochen geheime Weisungen der FIU ausführen, wenn diese glaubt, das sei zur Bekämpfung der Geldwäscherei Ihrer Vortaten etc. notwendig sind. Der Kunde darf zu keiner Zeit darüber informiert werden, dass man während vier Wochen nur die Weisungen der FIU ausführte, mit denen man unter Umständen gar nicht einverstanden war. Bestimmungen über einen Rechtsschutz für solche Fälle sind in der Vorlage keine enthalten.
4. Die FIU erhält einen Onlinezugang zu Daten anderer Behörden und wird mit diesen Informationen austauschen.
5. Gemäss Art. 7 Abs. 3 FIUGneu gibt es eine besondere Art von Staatsverträgen, die ohne Befassung des Landtags nur mit der Zustimmung von zwei Personen geschlossen werden können.
6. Bei Art. 7 FIUGneu ist bestimmt, dass der Begriff der Geldwäscherei in den Nationalstaaten unterschiedlich definiert ist und es keinen individuellen Rechtsschutz mehr gibt, denn die FIU bestimmt selbst, ob die Voraussetzungen vorliegen oder nicht. Da heisst, sie hat *de facto* die alleinige Auslegungshoheit.

Wir halten diese Veränderungen für rechtsstaatlich höchst problematisch und regen an, diese geplanten Veränderungen zu überdenken.

Mit freundlichen Grüssen

Tremaco Treuunternehmen reg.


Daniel Tschikof


Guido Gassner